



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERSICHERUNGSRECHT
Anspruch aus Lebensversicherung bleibt trotz Vorlage
des erschlachtenen Versicherungsscheines
- Newsbeitrag vom 12.10.2007 -

Die Auszahlung des Rückkaufswertes der Lebensversicherung an den Inhaber des Versicherungsscheines hat keine befreiende Wirkung, wenn dem Versicherer mit dem Versicherungsschein zugleich eine gefälschte Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers vorgelegt wird.

Denn die nach den Versicherungsbedingungen erweiterte Legitimationswirkung des Versicherungsscheines erstreckt sich auf die Befugnis des Inhabers des Versicherungsscheines zur Kündigung, nicht auf die Echtheit vorgelegter weiterer Urkunden.

(Hinweisbeschluss des KG v. 23.03.2007 - 6 U 3/07)

Das Kammergericht (KG) wies die Parteien in einem Streit - auf der einen Seite die Lebensversicherung, auf der anderen Seite der getäuschte Versicherungsnehmer - darauf hin, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag durch die Vorlage des Versicherungsscheines und das nicht unterzeichnete Kündigungsschreiben nicht beendet wurde. Der getäuschte Versicherungsnehmer hat also immer noch einen Anspruch aus der (nicht gekündigten) Lebensversicherung.

Ob aus der Vorlage des Versicherungsscheines eine Botenstellung erwachsen kann, soll dahinstehen. Denn auch im Falle der Erstreckung der Legitimationswirkung des Versicherungsscheines auf den Boten bedürfte es für die vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages einer Kündigungserklärung.

Das KG ist der Ansicht, dass darüber auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht hinweghelfen kann. Nach dieser erstreckt sich die Legitimationswirkung des Versicherungsscheines nur auf das Kündigungsrecht und die Leistung des Rückkaufswertes ist nach Kündigung des Vertrages als vertraglich versprochene Leistung im Sinne des § 808 Abs. 1 BGB anzusehen.

Denn die Vorlage des Versicherungsscheines ändert nichts daran, dass der Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes erst mit der Kündigung des Vertrages zur Entstehung gelangt und die erweiterte Legitimationswirkung des Versicherungsscheines nach den Allgemeinen Lebensversicherungsbedingungen lediglich die Befugnis des die Kündigung erklärenden Inhabers des Versicherungsscheines zum Ausspruch der Kündigung ersetzen kann, nicht jedoch den Ausspruch der Kündigung selbst.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Zwar mag in der Vorlage einer Legitimationsurkunde mit dem Begehren der Auszahlung der darin versprochenen Leistung zugleich eine konkludente Kündigungserklärung des Inhabers des Versicherungsscheines enthalten sein. Eine solche Auslegung des Verhaltens des Inhabers der Urkunde scheidet jedoch dann aus, wenn mit dem Versicherungsschein ein Schriftstück vorgelegt wird, das eine ausdrückliche Kündigungserklärung des Gläubigers der Forderung enthält.

Da diese Erklärung vorliegend jedoch nicht echt war, fehlt es schon an einer den Vertrag beendenden Erklärung.

Das Landgericht hat damit zu Recht ausgeführt, dass die Legitimationswirkung des Versicherungsscheines nicht dazu führen kann, die Kündigungserklärung zu fingieren.

Die Berufung war also zurückzuweisen; dem getäuschten Versicherungsnehmer steht also immer noch der Anspruch aus der Lebensversicherung zu.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt

Stichworte: Versicherung Betrug Versicherungsschein Kündigung Rückkaufwert